

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25
"Ossenbeck II" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 24. April 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.4.90 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362), die folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II" beschlossen:

1. Die für das im beiliegenden Bebauungsplanauszug näher bezeichnete Grundstück (zwischen dem Heimstättenweg und dem Kirchsteig) wird die überbaubare Fläche, wie in dem Auszug dargestellt, neu festgesetzt.
2. In der Ziff. 5.2 der textlichen Festsetzungen wird der Wort "Garagen" gestrichen.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der

...

Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

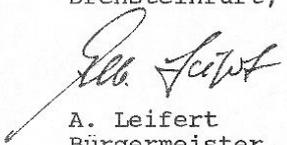
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 24. April 1990


A. Leifert
Bürgermeister.



785

WA I+ID
 0,3 (0,5) 0
 SD 45°-48°

STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 185
 "Ossenbeck II"

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 24. 4. 1950

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M. 1:1000